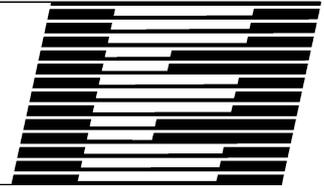


A.S.E. IT-Dienstleistungs GmbH

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen
für den Verkauf und die Lieferung von
Technik-
Dienstleistungen
und Hardware
sowie Verkauf und Lieferung von Hardware
Support-Leistungen**

13.02.2014 © by ASE

A.S.E. Ebner & Partner GmbH



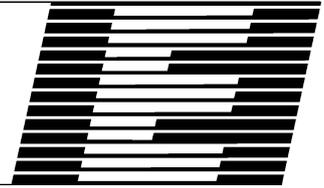
1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Folge: „AGB“) gelten, soweit nicht schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, für und sind integrierender Bestandteil sämtlicher (auch zukünftiger) Verträge zwischen der ASE-IT Dienstleistungs GmbH (in Folge: „AN“) und dem Kunden als Auftraggeber (in Folge: „AG“), selbst wenn auf sie nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2 Ergänzend zu diesen AGB gelten die zwischen dem AN und dem AG individuell vereinbarten Service Level Agreements (in Folge: „SLA“), die insbesondere den vom AN geschuldeten Leistungsumfang, den dem Vertrag zu Grunde liegenden Leistungsbedarf des AN, sowie die Vergütung regeln. Im Falle von Widersprüchen gelten die in einem SLA getroffenen Regelungen vorrangig.
- 1.3 Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu dem zwischen AN und AG geschlossenen Vertrag bedürfen der Schriftform. Ein Abgehen von dieser Bestimmung bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 1.4 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende (Geschäfts-)Bedingungen, insbesondere auch solche des AG, gelten nicht.
- 1.5 Vertragssprache ist Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen.
- 1.6 Sofern im SLA nicht explizit Abweichendes vereinbart ist, wird der AN durch seine vertretungsbefugten Organe vertreten. Wird die seitens des AG für sämtliche mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen in Zusammenhang stehenden Leistungen vertretungsbefugte Person nicht bereits im SLA festgehalten, hat der AG eine solche auf Aufforderung des AN umgehend bekannt zu geben. Der AN ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis des vom AG mit der Vertragsabwicklung Betrauten zu überprüfen, sondern darf auf die Rechtsgültigkeit der diesem erteilten Vollmacht vertrauen.
- 1.7 Der AG hat dem AN unverzüglich jede Namensänderung, Adressänderung, Änderung der Rechnungsanschrift, Änderung der E-Mailadresse, etc. per E-Mail an office@ase.co.at mitzuteilen, sofern diese Daten für die Erbringung und Verrechnung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich sind. Für etwaige Nachteile, die aus nicht unverzüglich erfolgten Bekanntgaben von Datenänderungen resultieren, hat alleine der AG einzustehen.

2. Kostenvoranschläge, Angebot und Annahmefrist

- 2.1 Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen und Angebote werden vom AN nach bestem Wissen erstellt. Es wird jedoch keine Gewähr für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit geleistet. Sie stehen daher unter dem Vorbehalt von Schreibfehlern oder sonstigen Irrtümern.
- 2.2 Alle angebotenen Preise verstehen sich – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – exklusive Umsatzsteuer und in EURO.
- 2.3 Sämtliche Angebote sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Wurden sie als verbindlich bezeichnet, beläuft sich die Bindungsfrist auf 14 Kalendertage ab Angebotsabgabe.
- 2.4 Das vom AG unterfertigte und von ihm inhaltlich weder ergänzte noch veränderte Angebot des AN ist an den AN zu retournieren. Der Vertrag zwischen AN und AG kommt entweder mit Beginn der Leistungserbringung durch den AN oder durch Ablauf von 14 Kalendertagen nach Eingang des unterfertigten Angebots beim AN zustande, sofern der AN innerhalb dieser Frist (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) den Vertragsabschluss nicht schriftlich ablehnt.
- 2.5 Vom AN erstellte Kostenvoranschläge, Angebote oder Kostenschätzungen sind entgeltlich, soweit mit dem AG nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.



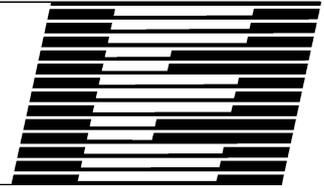


3. Umfang der Vertragsleistung

- 3.1 Die detaillierte Beschreibung der vom AN gegenüber dem AG geschuldeten Leistung lässt sich dem jeweiligen SLA entnehmen. Ebenso lässt sich dem SLA der dem Vertrag zu Grunde liegende Leistungsbedarf des AN sowie die vereinbarten Vergütungssätze entnehmen. Die vereinbarten Leistungen sind in der im jeweiligen SLA bedungenen Art und Weise und im vereinbarten Zeitraum zu erbringen. Im Zweifel gelten die für eine übliche Büronutzung angemessenen Qualitäten und Leistungsfristen als vereinbart.
- 3.2 Das Standardpaket umfasst die Lieferung von Serverkapazitäten für die im SLA definierte Nutzeranzahl. Vom Standardpaket umfasst sind jedoch nur diejenigen Serverkapazitäten, die pro Nutzer auf Basis des im SLA festgehaltenen Leistungsbedarfs des AN erforderlich sind. Vom Standardpaket mitumfasst ist weiters die Zurverfügungstellung und Wartung der im SLA näher definierten Microsoftbetriebssysteme und MS-Office-Pakete sowie Hilfstools in der im SLA definierten Version samt Einräumung der entsprechend der im SLA definierten Nutzeranzahl erforderlichen Nutzungslizenzen.
- 3.3 Schnittstelle zwischen AN und AG ist die Anschlussstelle des AN. Die Weiterleitung und Verbindung zwischen der Schnittstelle des AN bis zu den jeweiligen Nutzungseinheiten obliegt dem AG, der daher auch die Kosten der Weiterleitung bzw. Verbindung selbst zu tragen hat. Ebenso trägt der AG die Gefahr für all-fällige Störungen oder Unterbrechungen der Verbindung zwischen der Schnittstelle beim AN und seinen jeweiligen Nutzungseinheiten.
- 3.4 Die Normalarbeitszeit des AN ist von Montag bis Donnerstag, sofern es sich um keinen gesetzlichen Feiertag handelt, von 8 Uhr bis 17 Uhr und an Freitagen von 8 Uhr bis 13 Uhr. Kommt es innerhalb der Normalarbeitszeit zu einer Störungsmeldung des AG, beläuft sich die Reaktionszeit des AN auf 4 Stunden ab Eingang der Störungsmeldung. Endet die Normalarbeitszeit vor Ablauf der Reaktionszeit, wird der Lauf der Reaktionszeit unterbrochen und beginnt selbige mit Beginn des darauffolgenden Normalarbeitstages wieder von Neuem zu laufen. Wurde im SLA das Zusatzpaket „Nacht“ gewählt, erhöht sich die Erreichbarkeit an Montagen bis Freitagen, sofern es sich um keine gesetzlichen Feiertage handelt, ab Ende der Normalarbeitszeit bis jeweils 22 Uhr. Wurde im SLA das Zusatzpaket „Weekend“ gewählt, erhöht sich die Erreichbarkeit an Freitagen, sofern es sich um keine gesetzlichen Feiertage handelt, ab Ende der Normalarbeitszeit bis 22 Uhr und an Samstagen und Sonntagen von 9 Uhr bis 17 Uhr. Wurde das Zusatzpaket „24 x 7“ im SLA gewählt, ist der AN für den AG durchgängig 24 Stunden am Tag, 7 Tage die . Woche, erreichbar.
- 3.5 Sämtliche vom AN erbrachten Leistungen, die über diejenigen Leistungen, die im Standardpaket enthalten sind, hinausgehen, werden auf Stundensatzbasis zu den im SLA festgehaltenen Stundensätzen verrechnet und vergütet. Der AN führt zum Nachweis der erbrachten Leistungen Stundenaufzeichnungen, die den jeweiligen Rechnungen beizulegen sind. Wurden ergänzend zu dem Standardpaket entsprechend dem SLA auch Systembetreuungspakete beauftragt, werden die zusätzlich erbrachten Leistungen mit den pauschal erworbenen Stunden gegenverrechnet. Wird die pauschal entsprechend dem jeweiligen Systembetreuungspaket erworbene Stundenanzahl überschritten, erfolgt die Abrechnung der darüber hinaus gehenden Leistungen zu den im SLA festgehaltenen Stundensätzen. Wurden die gemäß Systembetreuungspaket pro Monat zur Verfügung stehenden Serviceleistungen in dem jeweiligen Monat nicht zur Gänze verbraucht, können die in diesem Monat nicht in Anspruch genommenen Leistungen, sofern im Vorhinein nicht explizit Anderes vereinbart wurde, innerhalb eines Jahres ab Entstehen des Anspruchs auf Serviceleistungen in den Folgemonaten in Anspruch genommen werden. Nicht in Anspruch genommene Leistungen verfallen, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres in Anspruch genommen werden.
- 3.6 Der AN ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistung verwendeten Einrichtungen, Technologien, etc. nach freiem Ermessen und ohne Zustimmung des AG zu ändern, sofern die Erbringung der Leistung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 3.7 Sofern der AG Leistungen in Anspruch nimmt, welche nicht im SLA vereinbart wurden, werden diese vom AN nach tatsächlich angefallenem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils gültigen Sätzen vergütet.
- 3.8 Der AG hat das Recht, zusätzlich zu den im SLA vereinbarten Leistungen eine detaillierte Einschulung über die Anwendung, Funktionsweise und Bedienung der Leistungen des AN, Einrichtungen, Technologien, Geräte, Softwareprodukte, etc. abzurufen. Diese zusätzliche Leistung wird, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu den im SLA vorgesehenen Stundensätzen verrechnet und auf Basis dieser AGB erbracht.



A.S.E. Ebner & Partner GmbH



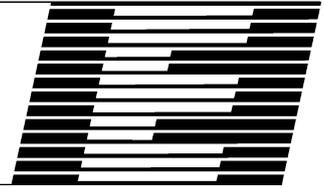
- 3.9 Sofern Leistungen von Dritten vom AN auf Wunsch des AG vermittelt werden, kommen diesbezügliche Vereinbarungen und Verträge nur zwischen dem AG und dem Dritten zustande. Allfällige daraus resultierende Verpflichtungen oder Haftungen des AN, insbesondere auch allfällige Prüf- und Warnpflichten oder eine Haftung auf Grund eines Auswahlverschuldens, sind explizit ausgeschlossen.

4. Mitwirkungspflichten des AG

- 4.1 Sofern die Leistung beim AG vor Ort erbracht wird, stellt der AG dem AN die zur Leistungserbringung erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Stromversorgung inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze wie jegliche erforderliche Infrastruktur in benötigtem Umfang und Qualität unentgeltlich zur Verfügung. Der AG ist für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller festgesetzten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Der AG hat die Einhaltung der Raum- und Gebäudesicherheit – sowie allfällig notwendiger besonderer Sicherheitsvorkehrungen – zu gewährleisten.
- 4.2 Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des AN vor Ort Weisungen zu erteilen. Alle Wünsche, Anmerkungen, etc. des AG sind ausschließlich an den vom AN namhaft gemachten Ansprechpartner (ist ein solcher nicht benannt, an die vertretungsbefugten Organe des AN) zu richten.
- 4.3 Der AG ist verpflichtet, zu den vereinbarten Terminen und auf seine Kosten sämtliche vom AN zur Erbringung der Leistung benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom AN geforderten Form zur Verfügung zu stellen. Der AG ist verpflichtet, den AN auf seinen Wunsch – sofern notwendig – bei der Problemanalyse, Mängelbehebung und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Leistungserbringung, zu unterstützen. Falls beim AG Arbeitsabläufe geändert werden sollen, welche Auswirkungen auf die vom AN zu erbringende Leistung haben, müssen diese mit dem AN abgestimmt werden und vorab eine Vereinbarung betreffend die geänderten technischen Voraussetzungen und die Vergütung getroffen werden.
- 4.4 Der AG hat die Netzanbindung zwischen der Schnittstelle des AN und seinen eigenen Nutzungseinheiten auf eigenes Risiko und eigene Kosten herzustellen und während der Laufzeit dieses Vertragsverhältnisses durchgehend aufrecht zu erhalten.
- 4.5 Die zur Nutzung der Leistungen des AN von diesem zur Verfügung gestellten Passwörter und Log-In- Daten sind vom AG vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur bei vorheriger und ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AN zulässig.
- 4.6 Der AG ist verpflichtet, die dem AN übergebenen Daten und Informationen unabhängig von der Übergabe an den AN bei sich auf eigenes Risiko zu verwahren, damit sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit wiederhergestellt werden können.
- 4.7 Der AG ist verpflichtet, die in diesen AGB beschriebenen und alle sonst erforderlichen Mitwirkungshandlungen so zu erbringen, dass der AN in seiner Leistungserbringung nicht behindert wird. Der AG hat sicherzustellen, dass der AN oder von ihm beauftragte Dritte den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten des AG erhalten sowie, dass die Mitarbeiter des AG und allenfalls von ihm beauftragte Dritte ebenfalls ihren Mitwirkungspflichten nachkommen.
- 4.8 Die Funktionsfähigkeit aller vom AN erbrachten Leistungen ist vom AG regelmäßig zu überprüfen. Technische Probleme sind dem AN umgehend per E-Mail an technik@ase.co.at zu melden.
- 4.9 Der AG ist verpflichtet, sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter oder ihm zurechenbare Dritte die vom AN eingesetzten oder zur Verfügung gestellten Geräte sowie allfällig überlassene andere Vermögensgegenstände sachgemäß verwenden und nicht beschädigen. Der AG haftet dem AN für allfällige Schäden, die aus unsachgemäßer Verwendung der oben genannten Sachen resultieren.
- 4.10 Sofern der AG gegen die in diesen AGB beschriebenen oder andere sonst erforderlichen Mitwirkungspflichten verstößt, gilt die Leistung des AN dennoch als ordnungsgemäß erbracht, selbst wenn sie aufgrund der fehlenden oder mangelhaften Mitwirkung durch den AG nicht zeitgemäß oder nur eingeschränkt geleistet werden. Eine Behebung der Mangelhaftigkeit ist in diesen Fällen vom AG gesondert zu vergüten. Sofern konkrete Zeiträume der Leistungserbringung vereinbart wurden, verschieben sich deren Zwischen- und Endtermine um jenen Zeitraum, in dem der AN aufgrund der fehlenden oder mangelhaften Mitwirkung des AG seine Leistung nicht ordnungsgemäß und zeitgerecht erbringen konnte. Allfällige dem AN daraus resultierende Mehrkosten sind vom AG nach tatsächlich angefallenem Personal- und Sachaufwand zu den im SLA vereinbarten Stundensätzen zu vergüten.



A.S.E. Ebner & Partner GmbH



4.11 Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, erfolgen alle Mitwirkungshandlungen des AG unentgeltlich.

5. Leistungsänderungen / Leistungsstörungen / Gewährleistung / Haftung

5.1 Sofern eine Vertragspartei eine Änderung des Leistungsgegenstandes verlangt, ist diese schriftlich an die andere Vertragspartei zu richten. Darin sind die gewünschte Änderung, eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die gewünschte Änderung, deren Einfluss auf den Zeitplan und die voraussichtlich entstehenden Kosten festzuhalten. Eine Änderung des Leistungsgegenstandes wird erst mit rechtsgültiger Unterschrift beider Vertragsparteien wirksam. Kommt es zu keiner Einigung über eine Leistungsänderung, bleibt die ursprüngliche Vereinbarung uneingeschränkt aufrecht.

5.2 Sofern es sich bei den vom AN erbrachten Lieferungen oder Leistungen nicht nur um bloße Dienstleistungen oder andere Leistungen, für die nicht Gewähr zu leisten ist, handelt, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Der AN ist im Fall von wesentlichen Mängeln berechtigt, den Mangel entweder zu verbessern oder Austausch zu leisten. Im Fall von unwesentlichen Mängeln, welche die Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigen, stehen dem AG keine Gewährleistungsansprüche gegen den AN zu. Eine Ersatzvornahme durch Dritte ist – außer sie wird zwischen dem AN und dem AG ausdrücklich vereinbart oder der AN kam Verbesserungsaufforderungen samt gesetzter angemessener Nachfrist zumindest drei Mal in Folge nicht nach – nicht zulässig und gehen damit alle Gewährleistungs- und Ersatzansprüche des AG gegen den AN verloren. Allfällige Werks- oder Herstellergarantien sind direkt beim Hersteller geltend zu machen und wird dafür vom AN keinerlei Haftung übernommen.

5.3 Wird ein Mangel nicht sofort bei Erkennbarkeit oder wenn er hätte erkannt werden müssen, dem AN gemeldet, so ist ein durch die verspätete Meldung allfällig entstandener Mehraufwand vom AG zu vergüten. Für aufgrund der verspäteten Meldung entstandene Schäden des AG übernimmt der AN keine Haftung.

5.4 § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. Soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung gelangt, ist eine Haftung des AN für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet, ausgeschlossen.

5.5 Eine Haftung des AN für vorsätzliche oder grob fahrlässig entstandene Schäden ist betragsmäßig mit € 500.000,- begrenzt. Eine Haftung des AN für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

5.6 Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen den AN verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber nach drei Jahren ab dem Ende der Vertragslaufzeit.

6. Vergütung

6.1 Der AN verrechnet seine Leistungen gegenüber dem AG – sofern im SLA nichts anderes vereinbart wurde – monatlich im Vorhinein. Die vom AN gelegten Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen können schuldbefreiend ausschließlich an die vom AN in der jeweiligen Rechnung bekannt gegebene Bankverbindung geleistet werden und müssen spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist am Konto des AN einlangen.

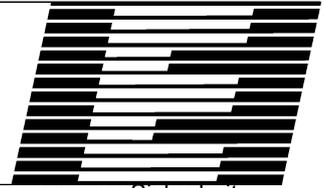
6.2 Sämtliche Spesen und Abgaben, insbesondere Diskontspesen und Wechselgebühren, trägt der AG. Anfahrts- und Abfahrtszeiten der Mitarbeiter des AN gelten als Arbeitszeit und sind als solche gemäß den vereinbarten Preisen zu vergüten. Leistungen, die außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht werden, werden zuzüglich der gesetzlichen Überstundenzuschläge zur Verrechnung gebracht.

6.3 Sollten die vom AN gelegten Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt werden, so stehen ihm ab dem Tag der Fälligkeit die für Unternehmer geltenden Zinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß § 456 UGB zu. Der AG ist bei jedem Zahlungsverzug verschuldensunabhängig verpflichtet, dem AN alle in Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Anwaltskosten zu ersetzen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des AN bleiben davon unberührt.

6.4 Sollte der AG trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von sieben Tagen fällige Zahlungen nicht geleistet haben, so ist der AN ohne weitere Nachfristsetzung zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Vertragsrücktritts hat der AG dem AN sämtliche bis dahin entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, seien sie vom AN bis dahin auch noch nicht verrechnet worden. Darüber hinaus hat es zu einer pauschalen Abgeltung in der Höhe von 30 % des sich aus dem SLA ergebenden Jahresentgelts seitens des AG zu kommen.



A.S.E. Ebner & Partner GmbH



- 6.5 Der AN ist berechtigt, vor oder während seiner Leistungserbringung vom AG eine angemessene Sicherheit (z.B. in Form einer Anzahlung, Bankgarantie, etc.) zu verlangen und seine Leistungserbringung von der ordnungsgemäßen Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- 6.6 Allfällige im SLA vereinbarte Rabatte oder Skonti stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Bezahlung der vom AN gelegten Rechnung zu.
- 6.7 Bis zur vollständigen Bezahlung durch den AG bleibt allenfalls übergebene Ware das Eigentum des AN; dieser Eigentumsvorbehalt ist vom AG gegenüber Dritten auch entsprechend anzuzeigen. Im Falle von Lizenzen ist der AN berechtigt, eine zeitlich beschränkte Lizenz zu liefern, die erst bei vertragsgemäßer Bezahlung in die vertraglich vereinbarte Lizenz (z.B. Volllizenz) umgewandelt wird.
- 6.8 Laufende Entgelte erhöhen sich zum 1.1. jeden Jahres entsprechend der prozentuellen Erhöhung des kollektivvertraglichen Entgelts für Angestellte von Unternehmen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik. Wird dieser oder ein inhaltlich entsprechender Kollektivvertrag nicht mehr verlautbart oder ergibt sich aus diesem oder einem inhaltlich entsprechenden Kollektivvertrag im gegenständlichen Jahr keine Erhöhung, erfolgt die Preisanpassung entsprechend dem Verbraucherpreisindex 2010 (Ausgangswert: Monat des Vertragsabschlusses) (subsidiäre Heranziehung). Für den Fall, dass der Verbraucherpreisindex 2010 nicht mehr verlautbart wird, gilt jener Index als vereinbart, welcher an seine Stelle tritt oder ihm am nächsten kommt. Die Entgeltanpassung entsprechend dem Verbraucherpreisindex 2010 erfolgt, jeweils zum 1.1. jedes Jahres unter Zugrundelegung der für den Monat Oktober des Vorjahres verlautbarten Indexzahl.

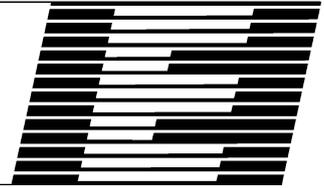
7. Datenschutz und -speicherung

- 7.1 Der AG erklärt sich mit der automationsunterstützten Datenverarbeitung und -speicherung der für die Leistungserbringung notwendigen Daten einverstanden. Der AN verpflichtet sich, die einschlägigen Bestimmungen des DSGVO 2000 zu Datensicherheit und Datengeheimnis, insbesondere die §§ 14, 15 DSGVO 2000, zu befolgen.
- 7.2 Sowohl der AN als auch der AG verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages etwaige Betriebsgeheimnisse einer Partei vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte – mit Ausnahme etwaiger Sub-Unternehmer, sofern dies zur Vertragsdurchführung notwendig ist und diese auch zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden – weiterzugeben oder diesen verfügbar zu machen. Dies gilt nicht für bereits vor Abschluss dieses Vertrages bekannte Tatsachen und Fakten.
- 7.3 Sofern die Datensicherung ausdrücklich zwischen dem AN und dem AG im SLA als Leistungen vereinbart wurde, ist die Haftung des AN bei Verlust von Daten mit einem Betrag in der Höhe von insgesamt €25.000,- begrenzt. In sonstigen Fällen wird jede Haftung ausgeschlossen, sofern der Datenverlust nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den AN herbeigeführt wurde.

8. Urheber- und Verwertungsrechte

- 8.1 Aufgrund dieses Vertrages kommt es zu keiner Übertragung von Urheberpersönlichkeitsrechten. Der AG erhält jedoch eine entsprechend dem SLA definierte Werknutzungsbewilligung an den durch den AN erbrachten Leistungen eingeräumt. Der AN ist nicht verpflichtet, den Sourcecode seiner Leistungen oder Teile davon an den AG herauszugeben. Eine Verletzung seines Urheberrechts durch den AG berechtigt den AN – unbeschadet etwaiger Ersatzansprüche gegen den AG – zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag. In diesem Fall gelten die Rücktrittsfolgen gemäß Punkt 6.4.
- 8.2 Sofern der AN dem AG Softwareprodukte zur Nutzung überlassen oder die Nutzung von Softwareprodukten ermöglicht hat, erhält der AG die nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte Bewilligung, die Produkte in unveränderter Form vertragsgemäß zu nutzen.
- 8.3 Sofern dem AG vom AN Softwareprodukte Dritter überlassen werden, gelten deren Lizenzbestimmungen vor den Bestimmungen dieser AGB. Ungeachtet dessen handelt es sich jedenfalls um nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte Bewilligungen zur Nutzung, sofern nicht ausdrücklich im SLA anders vereinbart wurde. Alle dem AG überlassene Unterlagen dürfen weder vervielfältigt noch verbreitet werden.
- 8.4 Bei der Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf Stand-Alone-PC ist für jeden PC eine eigene Lizenz erforderlich. Bei Einsatz von virtuellen Maschinen ist für jede Instanz bzw. jeden Nutzer eine separate Lizenz zu erwerben.





9. Konkurrenzklausele

9.1 Der AG verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages mit dem AN sowie bis zu einem Jahr nach Ablauf der Vertragsdauer keinen vom AN eingesetzten Mitarbeiter selbst oder durch Dritte abzuwerben. Im Falle seines Zuwiderhandelns verpflichtet sich der AG, an den AN eine Vertragsstrafe in der Höhe eines Bruttojahresgehalts, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt vom AN bezogen hat, zu leisten. Sofern im Rahmen des SLA oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung eine – auch nur zeitweise – Übernahme von Mitarbeitern des AN durch den AG erfolgen soll, ist dies vorweg ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.

10. Vertragsdauer und Rücktrittsrechte

10.1 Soweit im SLA nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, wird der Vertrag auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Beide Parteien sind berechtigt, den gegenständlichen Vertrag ohne Angabe von Gründen jeweils zum Jahresende zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

10.2 Wurde eine befristete Vertragsdauer vereinbart, so endet der Vertrag mit Zeitablauf. In diesem Fall ist der AG zum Vertragsrücktritt nur aus wichtigem Grund, der aus der Sphäre des AN stammt, jeweils zum Jahresende berechtigt. Ist dem AG die Fortführung des Vertrags aus Gründen in der Sphäre des AN unzumutbar, ist der AG auch zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Ersatzansprüche können nur unter Maßgabe des Punkt 5. dieser AGB geltend gemacht werden.

10.3 Sofern die vereinbarte Lieferzeit für die Leistungserbringung aus Gründen, die alleinig in die Sphäre des AN fallen, zumindest dreimal in Folge nicht eingehalten wird, ist der AG nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Ersatzansprüche können nur unter Maßgabe des Punkt 5. dieser AGB geltend gemacht werden.

10.4 Behinderungen, die nicht in die Sphäre des AN fallen (z.B. Behinderungen, die in die Sphäre des AG fallen; höhere Gewalt; Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Datenleitungen etc.), entbinden den AN von der ursprünglich vereinbarten Frist zur Leistungserbringung, aber berechtigen den AG nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Ein neuer Zeitraum der Leistungserbringung ist zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich schriftlich zu vereinbaren und dem AN die aus der Behinderung resultierenden Mehraufwände zu ersetzen.

10.5 Sofern der AG ohne Vorliegen eines Rücktritts- oder Kündigungsgrundes vom Vertrag zurücktreten will, ist dies nur mit der Zustimmung des AN möglich. In diesem Fall ist zusätzlich zu dem Preis der vom AN erbrachten Leistungen eine Stornierungs- gebühr in der Höhe von 30 % des sich aus dem SLA ergebenden Jahresentgelts vom AG zu leisten.

10.6 Im Falle der Vertragsbeendigung – aus welchem Grund auch immer – hat der AN alle ihm vom AG etwaig überlassenen Unterlagen, Dokumente, Geräte, etc. Zug um Zug gegen Zahlung der offenen Entgelte zurückzustellen.

10.7 Eine Rückführung der vom AG in Anspruch genommenen Dienstleistung (z.B. Datenspeicherung, etc.) zu Vertragsende auf eine vom AG bekannt gegebene Plattform wird vom AN auf Wunsch des AG durchgeführt und ist entsprechend den im SLA vereinbarten Stundensätzen zu vergüten.

11. Rechtswahl und ausschließlicher Gerichtsstand

11.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem AN und dem AG sowie auf sämtliche mit diesem Vertragsverhältnis in Verbindungen stehende Rechtsbeziehungen ist ausschließlich österreichisches Recht unter dem Ausschluss des UN-Kaufrechts und des IPRG anzuwenden.

11.2 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sowie für sämtliche mit diesem Vertragsverhältnis in Zusammenhang stehende Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das für Handelssachen in Wien sachlich zuständige Gericht zuständig.

11.3 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

11.4 Die Anfechtung oder Anpassung des Vertrages wegen eines Irrtums oder der Verkürzung über die Hälfte durch den AG ist einvernehmlich ausgeschlossen.

